

## Inhalt

11. 10. 2005	<b>Neuntes Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes</b> .....	534
	111-1	
11. 10. 2005	<b>Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsrechts (14. Landesbesoldungsrechtsänderungs-</b> <b>gesetz – 14. LBesÄndG)</b> .....	535
	2032-1; 2032-1-1	
11. 10. 2005	<b>Gesetz zum Staatsvertrag über die Auflösung der von Berlin und Brandenburg getragenen Akademie</b> <b>der Künste</b> .....	538
	220-3	
11. 10. 2005	Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenentschädigung für das Kalenderjahr 2004 .....	539
	7831-1-1	

**Neuntes Gesetz**  
**zur Änderung des Landeswahlgesetzes**

Vom 11. Oktober 2005

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Landeswahlgesetz vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), zuletzt geändert durch Artikel XX des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. zum Abgeordnetenhaus das 18. Lebensjahr vollendet haben und zu den Bezirksverordnetenversammlungen das 16. Lebensjahr vollendet haben.“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen sind alle Wahlberechtigten wählbar, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 2005

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

**Vierzehntes Gesetz**  
**zur Änderung des Landesbesoldungsrechts**  
**(14. Landesbesoldungsrechtsänderungsgesetz – 14. LBesÄndG)**

Vom 11. Oktober 2005

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 516), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird aufgehoben
2. Die Vorbemerkungen der Anlage I (Landesbesoldungsordnungen) werden wie folgt geändert:
  - a) Nummer 5 wird aufgehoben.
  - b) Nummer 8 wird aufgehoben.
3. Die Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
  - a) In Besoldungsgruppe 11
    - aa) wird bei der Amtsbezeichnung „Fachlehrer“ nach dem Funktionszusatz „– zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben, zur Fachberatung der Schulaufsicht oder zur Verwendung in der Aus- und Fortbildung der Fachlehrer jeweils nach mindestens dreijähriger Dienstzeit seit Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 –“ der Fußnotenhinweis „,6)“ durch den Fußnotenhinweis „,5)“ ersetzt,
    - bb) wird die Amtsbezeichnung „Krankenpflegeleiter“ mit dem Funktionszusatz „– eines Krankenhausbetriebs mit weniger als 600 unterstellten Pflegepersonen –<sup>3)</sup>“ gestrichen,
    - cc) werden bei der Amtsbezeichnung „Lehrer“ nach dem Funktionszusatz die Fußnotenhinweise „,4)“ und „,5)“ durch die Fußnotenhinweise „,3)“ und „,4)“ ersetzt,
    - dd) wird die Fußnote „,3)“ gestrichen und
    - ee) werden die bisherigen Fußnoten „,4)“, „,5)“ und „,6)“ die neuen Fußnoten „,3)“, „,4)“ und „,5)“.
  - b) In Besoldungsgruppe 12
    - aa) wird die Amtsbezeichnung „Krankenpflegeleiter“ mit dem Funktionszusatz „– eines Krankenhausbetriebs mit mindestens 600 unterstellten Pflegepersonen –<sup>3)</sup>“ gestrichen,
    - bb) wird bei der Amtsbezeichnung „Lehrer“ nach dem Funktionszusatz „– als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen –“ der Fußnotenhinweis „,4)“ durch den Fußnotenhinweis „,3)“ ersetzt,
    - cc) werden bei der Amtsbezeichnung „Lehrer“ nach dem Funktionszusatz „– mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 –“ die Fußnotenhinweise „,5)“ und „,6)“ durch die Fußnotenhinweise „,4)“ und „,5)“ ersetzt,
    - dd) werden bei der Amtsbezeichnung „Sonderschullehrer“ die Fußnotenhinweise „,6)“ bis „,8)“ durch die Fußnotenhinweise „,5)“ bis „,7)“ ersetzt,
    - ee) wird die Fußnote „,3)“ gestrichen und
    - ff) werden die bisherigen Fußnoten „,4)“ bis „,8)“ die neuen Fußnoten „,3)“ bis „,7)“.
  - c) In Besoldungsgruppe 13
    - aa) wird die Amtsbezeichnung „Krankenpflegeleiter“ mit dem Funktionszusatz „– eines Krankenhausbetriebs mit mindestens 900 unterstellten Pflegepersonen –<sup>5)</sup>“ gestrichen,
    - bb) werden bei der Amtsbezeichnung „Lehrer“ nach dem Funktionszusatz die Fußnotenhinweise „,7)“ und „,8)“ durch die Fußnotenhinweise „,6)“ und „,7)“ ersetzt,
    - cc) wird bei der Amtsbezeichnung „Lehrer an Sonderschulen“ der Fußnotenhinweis „,6)“ durch den Fußnotenhinweis „,5)“ ersetzt,
    - dd) werden nach der Amtsbezeichnung „Lehrer an Sonderschulen“ die Amtsbezeichnung „Realschulkonrektor“ mit dem Funktionszusatz „– als der ständige Vertreter des Leiters einer verbundenen Haupt- und Realschule mit bis zu 180 Schülern –<sup>2)</sup>“ und die Amtsbezeichnung „Realschulrektor“ mit dem Funktionszusatz „– als Leiter einer verbundenen Haupt- und Realschule mit bis zu 180 Schülern –<sup>2)</sup>“ eingefügt,
    - ee) wird bei der Amtsbezeichnung „Sonderschullehrer“ der Fußnotenhinweis „,9)“ durch den Fußnotenhinweis „,8)“ ersetzt,
    - ff) wird die Fußnote „,5)“ gestrichen,
    - gg) werden die bisherigen Fußnoten „,6)“ bis „,9)“ die neuen Fußnoten „,5)“ bis „,8)“ ersetzt und
    - hh) wird in den neuen Fußnoten „,7)“ und „,8)“ jeweils die Angabe „,7)“ durch die Angabe „,6)“ ersetzt.
  - d) In Besoldungsgruppe 14
    - aa) werden nach der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat im Hochschuldienst“ und dem Funktionszusatz „– an einer Universität oder der Universität der Künste Berlin mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung –“ die Amtsbezeichnung „Realschulkonrektor“ mit dem Funktionszusatz „– als der ständige Vertreter des Leiters einer verbundenen Haupt- und Realschule –“ mit mehr als 360 bis zu 540 Schülern –“ = mit mehr als 540 Schülern –<sup>1)</sup>“ und die Amtsbezeichnung „Realschulrektor“ mit dem Funktionszusatz „– als Leiter einer verbundenen Haupt- und Realschule –“ mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –“ = mit mehr als 360 bis zu 540 Schülern –<sup>1)</sup>“ und
    - bb) wird nach der Amtsbezeichnung „Volkshochschuloberrektor“ und dem Funktionszusatz „– bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied –“ die Amtsbezeichnung „Zweiter Realschulkonrektor“ mit dem Funktionszusatz „– an einer verbundenen Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern –“ eingefügt.
  - e) In Besoldungsgruppe 15 wird
    - aa) nach der Amtsbezeichnung „Oberschulrat<sup>2)</sup>“ und dem Funktionszusatz „– bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied –“ die Amtsbezeichnung „Realschulrektor“ mit dem Funktionszusatz „– als Leiter einer verbundenen Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern –“ eingefügt und
    - bb) bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ der Funktionszusatz „= eines Studienkollegs für ausländische Studierende –<sup>3)</sup>“ gestrichen und nach dem Funktionszusatz „– als Leiter der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern –“ der Funktionszusatz „– als Leiter eines Studienkollegs für ausländische Studierende –<sup>3)</sup>“ angefügt.

- f) In Besoldungsgruppe 16 werden die Amtsbezeichnung „Ärztlicher Leiter eines Krankenhausbetriebs“ und die Amtsbezeichnung „Leitender Wissenschaftlicher Direktor und Professor“ mit dem Funktionszusatz „– als Leiter der Versuchsanstalt für Wasserbau und Schiffbau –“ sowie bei der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor“ der Funktionszusatz „= eines Studienkollegs für ausländische Studierende –“ gestrichen.
4. Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
- a) In Besoldungsgruppe 2
- aa) wird bei der Amtsbezeichnung „Direktor beim Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben“ der Funktionszusatz „– als Beauftragter für Marketingangelegenheiten –“ gestrichen,
- bb) werden bei der Amtsbezeichnung „Direktor beim Polizeipräsidenten“ die Funktionszusätze „– als Leiter der Landespolizeischule –“, „– als Leiter des Führungsstabes im Landesschutzpolizeiamt –“ und „– als Leiter des Stabes des Polizeipräsidenten –“ durch den Funktionszusatz „– als Leiter einer Direktion –<sup>1)</sup>“ ersetzt und
- cc) wird nach der Amtsbezeichnung „Direktor beim Polizeipräsidenten“ und dem Funktionszusatz „– als Leiter einer Direktion –<sup>1)</sup>“ die Amtsbezeichnung „Direktor der Verkehrslenkung Berlin“ eingefügt.
- b) In Besoldungsgruppe 3 werden
- aa) die Amtsbezeichnungen „Direktor beim Polizeipräsidenten“ mit dem Funktionszusatz „– als Vertreter des Leiters des Landeskriminalamts –“, „Landeskriminalpolizeidirektor“ und „Leitender Direktor des Berliner Betriebes für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben“ gestrichen und
- bb) vor der Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ die Amtsbezeichnung „Direktor des Landeskriminalamts“ und nach der Amtsbezeichnung „Direktor des Zentralen Personalüberhangmanagements (Stellenpool)“ die Amtsbezeichnung „Erster Direktor beim Polizeipräsidenten“ mit dem Funktionszusatz „– als Leiter des Stabes des Polizeipräsidenten –“ eingefügt.
- c) In Besoldungsgruppe 4 wird die Amtsbezeichnung „Landesschutzpolizeidirektor“ gestrichen.
- d) In Besoldungsgruppe 5 wird die Amtsbezeichnung „Leitender Direktor beim Polizeipräsidenten“ mit dem Funktionszusatz „– als Leiter der Zentralen Ermittlungsstelle für die Bekämpfung der Regierungs- und Vereinigungskriminalität –“ gestrichen.
5. Die Landesbesoldungsordnung A (künftig wegfallende Ämter) wird wie folgt geändert:
- a) In Besoldungsgruppe 5 wird die Amtsbezeichnung „Pfleger“ gestrichen.
- b) In Besoldungsgruppe 6 wird die Amtsbezeichnung „Desinfektionsmeister“ gestrichen.
- c) In Besoldungsgruppe 7 werden die Amtsbezeichnungen „Desinfektionsobermeister“, „Kinderkrankenschwester“ mit dem Funktionszusatz „– mit staatlicher Anerkennung –“, „Krankenpfleger“ mit dem Funktionszusatz „– mit staatlicher Anerkennung –“ und „Krankenschwester“ mit dem Funktionszusatz „– mit staatlicher Anerkennung –“ gestrichen.
- d) In Besoldungsgruppe 8 werden
- aa) die Amtsbezeichnungen „Desinfektionshauptmeister“, „Kinderkrankenschwester“ mit dem Funktionszusatz „– mit staatlicher Anerkennung –“, „Krankenpfleger“ mit dem Funktionszusatz „– mit staatlicher Anerkennung –“, „Krankenschwester“ mit dem Funktionszusatz „– mit staatlicher Anerkennung –“, „Oberpfleger<sup>1)</sup>“, „Oberschwester<sup>1)</sup>“, „Stellvertretende Oberschwester<sup>2)</sup>“ und „Stellvertretender Oberpfleger<sup>2)</sup>“ sowie
- bb) die Fußnoten „,1)“ und „,2)“ gestrichen.
- e) In Besoldungsgruppe 9 werden die Amtsbezeichnungen „Erste Oberhebamme“, „Oberpfleger“ und „Oberschwester“ gestrichen.
- f) In Besoldungsgruppe 10
- aa) werden die Amtsbezeichnungen „Erste Oberschwester“, „Erster Oberpfleger“, „Leitende Lehrschwester<sup>1)</sup>“, „Pflegevorsteher<sup>2)</sup>“, „Stellvertretende Oberin<sup>3)</sup>“ und „Stellvertretender Pflegevorsteher<sup>3)</sup>“ gestrichen,
- bb) wird bei der Amtsbezeichnung „Oberin“ der Fußnotenhinweis „,2)“ durch den Fußnotenhinweis „,1)“ ersetzt,
- cc) werden die Fußnoten „,1)“ und „,3)“ gestrichen und
- dd) wird die bisherige Fußnote „,2)“ die neue Fußnote „,1)“.
- g) In Besoldungsgruppe 11 werden die Amtsbezeichnungen „Pflegevorsteher“, „Stellvertretende Oberin“ und „Stellvertretender Pflegevorsteher“ gestrichen.
- h) Die Besoldungsgruppe 12 wird gestrichen.
- i) In Besoldungsgruppe 13 werden die Amtsbezeichnungen „Oberin“ und „Pflegevorsteher“ gestrichen.
- j) In Besoldungsgruppe 15 wird
- aa) vor der Amtsbezeichnung „Wissenschaftlicher Direktor“ die Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ mit dem Funktionszusatz „– als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienkollegs für ausländische Studierende –<sup>1)</sup>“ und
- bb) die Fußnote „,1)“ erhält eine Amtszulage nach Anlage II.“ eingefügt.
- k) In Besoldungsgruppe 16 wird nach der Amtsbezeichnung „Leitender Wissenschaftlicher Direktor“ und dem Funktionszusatz „– am Pädagogischen Zentrum –“ die Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor“ mit dem Funktionszusatz „– als Leiter eines Studienkollegs für ausländische Studierende –“ angefügt.
6. Die Anlage II (Amtszulagen, Stellenzulagen) wird wie folgt gefasst:

## „Anlage II

### Amtszulagen, Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in			Betrag in Euro
	Landesbesoldungsordnung (LBesO)	Besoldungsgruppe	Fußnote	
<b>1. Amtszulagen</b>	LBesO A	A 10	2	241,05
		A 11	5	241,05
		A 12	2	158,69
			6	158,69
		A 13	1	105,80
			2	158,69
	A 14	3	264,44	
		1	158,69	
		2	185,11	
		3	158,69	
LBesO A (künftig wegfallende Ämter)	A 15 (kw)	1	158,69	
	LBesO A (künftig wegfallende Ämter)	A 10 (kw)	1	37,27
LBesO B			B 7	1

## Artikel II

## Übergangsvorschriften

## § 1

## Überleitung

Der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt des Direktors beim Polizeipräsidenten – als Leiter des Stabes des Polizeipräsidenten – befindliche Beamte wird in die Besoldungsgruppe B 3 übergeleitet und führt die Amtsbezeichnung „Erster Direktor beim Polizeipräsidenten“.

## § 2

## Ausgleichszulage

Beamte und Richter, denen am 31. Dezember 2005 eine Stellenzulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung zustand oder infolge Grundwehrdienstes, Zivildienstes oder Elternzeit nicht zustand, erhalten für die Dauer des Fortbestehens der entsprechenden Verwendung eine nicht ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe der bisherigen Stellenzulage. Die Ausgleichszulage verringert sich am 1. Januar 2006 und jeweils am 1. Januar der Folgejahre um je 25 Prozent des Ausgangsbetrages.

## Artikel III

## Neubekanntmachung

Die Senatsverwaltung für Inneres wird ermächtigt, das Landesbesoldungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

## Artikel IV

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel I Nr. 2 Buchstabe b am 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 2005

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

**Gesetz****zum Staatsvertrag über die Auflösung der von Berlin und Brandenburg getragenen Akademie der Künste**

Vom 11. Oktober 2005

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Dem am 26. Juni 2005 in Potsdam und am 15. Juli 2005 in Berlin unterzeichneten Staatsvertrag über die Auflösung der von Berlin und Brandenburg getragenen Akademie der Künste wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

**§ 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Berlin, den 11. Oktober 2005

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

## Anlage

**Staatsvertrag  
über die Auflösung der von Berlin und Brandenburg  
getragenen Akademie der Künste**

Das Land Berlin und das Land Brandenburg schließen den nachfolgenden Staatsvertrag:

**Artikel 1****Auflösung**

Die von den Ländern Berlin und Brandenburg getragene Akademie der Künste ist mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages aufgelöst.

**Artikel 2****Übergang von Rechten und Pflichten**

Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gehen alle Rechte und Pflichten der von den Ländern Berlin und Brandenburg getragenen Akademie der Künste, einschließlich des Sondervermögens „Stiftung Archiv der Akademie der Künste“, auf die bundesunmittelbare Körperschaft Akademie der Künste als Gesamtrechtsnachfolgerin über, soweit in den Artikeln 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.

**Artikel 3****Beschäftigte**

Die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen der von den Ländern Berlin und Brandenburg getragenen Akademie der Künste gehen mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages auf die bundesunmittelbare Körperschaft Akademie der Künste über.

**Artikel 4****Liegenschaften**

Der bundesunmittelbaren Körperschaft Akademie der Künste

werden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben folgende Grundstücke überlassen:

- Hanseatenweg 10, Berlin-Tiergarten,
- Hannoversche Straße 14 / Robert-Koch-Platz, Berlin-Mitte,
- Luisenstraße 60, Berlin-Mitte, und
- Pariser Platz 4, Berlin-Mitte, nach Fertigstellung.

Das Nähere wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Land Berlin, der bundesunmittelbaren Körperschaft Akademie der Künste und der Bundesrepublik Deutschland geregelt.

**Artikel 5****Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag vom 20. April 1993 über die von Berlin und Brandenburg getragene Akademie der Künste außer Kraft.

Für das Land Berlin

Für das Land Brandenburg

Der Regierende Bürgermeister  
vertreten durch den  
Senator für Wissenschaft,  
Forschung und KulturDer Ministerpräsident  
vertreten durch die  
Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

F l i e r l

Johanna W a n k a

Berlin, den 15. Juli 2005

Potsdam, den 26. Juni 2005

**Verordnung**  
**über die Erhebung von Beiträgen zur**  
**Tierseuchenentschädigung**  
**für das Kalenderjahr 2004**

Vom 11. Oktober 2005

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 23. Januar 1975 (GVBl. S. 394), geändert durch Nummer 39 der Anlage zum Gesetz vom 30. Oktober 1984 (GVBl. S. 1541), wird verordnet:

§ 1

Beiträge für das Kalenderjahr 2004

(1) Für das Kalenderjahr 2004 werden von den Besitzern und den Besitzerinnen von Rindern, Schweinen und Schafen die folgenden Beiträge erhoben:

- |    |  |  |         |
|----|--|--|---------|
| 1. | Für Rinder jeden Alters in Beständen mit   |  |         |
|    | a) 1 bis 399 Tieren je Tier                |  | 3,10 €, |
|    | b) 400 bis 699 Tieren je Tier              |  | 3,30 €, |
|    | c) 700 und mehr Tieren je Tier             |  | 3,60 €, |
| 2. | für Schweine jeden Alters in Beständen mit |  |         |
|    | a) 1 bis 399 Tieren je Tier                |  | 2,05 €, |
|    | b) 400 bis 699 Tieren je Tier              |  | 2,30 €, |
|    | c) 700 und mehr Tieren je Tier             |  | 2,60 €, |
| 3. | für Schafe jeden Alters in Beständen mit   |  |         |
|    | a) 1 bis 399 Tieren je Tier                |  | 1,00 €, |
|    | b) 400 bis 699 Tieren je Tier              |  | 1,30 €, |
|    | c) 700 und mehr Tieren je Tier             |  | 1,50 €. |

(2) Als Bestand gelten alle Tiere einer Art, die in einem Gehöft gehalten werden, auch wenn sie im Besitz mehrerer Personen stehen.

(3) Der Beitrag für jede beitragspflichtige Tierhalterin und jeden beitragspflichtigen Tierhalter wird auf volle Euro aufgerundet. Der Mindestbeitrag für jede beitragspflichtige Tierhalterin und jeden beitragspflichtigen Tierhalter beträgt 5,00 €.

§ 2

Beitragsberechnung; Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Höhe der Beiträge richtet sich grundsätzlich nach der Größe des Bestandes zum Zeitpunkt der maßgeblichen amtlichen Viehzählung vom Mai 2003.

(2) Hat sich der Bestand innerhalb des Beitragsjahres 2004 (Januar bis Dezember 2004) um durchschnittlich mehr als zwanzig vom Hundert gegenüber dem Zeitpunkt der amtlichen Viehzählung vom Mai 2003 erhöht oder verringert, so richtet sich die Höhe der Beiträge nach der durchschnittlichen Größe des Bestandes. Der Durchschnitt wird errechnet durch Mittelung der Bestandszahlen am Ende der Monate. Die Besitzerin oder der Besitzer ist verpflichtet, die neuen Bestandszahlen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin mitzuteilen. Kommt die Besitzerin

oder der Besitzer dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so wird dem Beitragsbescheid im Falle einer Verringerung eines Bestandes die zum Zeitpunkt der maßgeblichen amtlichen Viehzählung vom Mai 2003 ermittelte Größe, im Falle einer Vermehrung der jeweilige Höchstbestand zugrunde gelegt.

(3) Ist ein Bestand erst nach der amtlichen Viehzählung vom Mai 2003 gegründet worden, so richtet sich die Höhe der Beiträge nach der Größe des Bestandes im Zeitpunkt der Gründung; die Besitzerin oder der Besitzer eines solchen Tierbestandes ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin ihre oder seine Bestände unter Angabe der Bestandsgrößen zu melden. Auf Antrag findet eine Veranlagung bei Neugründung eines Bestandes nicht statt, wenn die Tiere im Beitragsjahr weniger als drei Monate gehalten worden sind und in dem Bestand kein Entschädigungsfall vorgelegen hat.

(4) Absatz 3 Satz 2 gilt bei Aufgabe eines Bestandes entsprechend, wenn im vorhergehenden Jahr die Tiere bereits gehalten und Beiträge entrichtet worden sind.

(5) Die Beiträge werden einen Monat nach Festsetzung fällig.

§ 3

Verwaltung von Rücklagen

Soweit die nach § 1 zu erhebenden Beiträge nicht zur Abgeltung von Entschädigungsleistungen verwendet werden, werden sie, nach Tierarten gesondert, vom Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin als Rücklagen verwaltet.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenentschädigung für das Kalenderjahr 2003 vom 25. Mai 2004 (GVBl. S. 232) außer Kraft. Sie bleibt für die Zukunft anwendbar auf Rechtsverhältnisse und Tatbestände, die während der Geltung der Verordnung ganz oder zum Teil bestanden haben oder entstanden sind.

Berlin, den 11. Oktober 2005

Der Senat von Berlin

Harald Wolf

Flierl

Bürgermeister

Senator für die Senatorin  
für Gesundheit, Soziales  
und Verbraucherschutz

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

**Verlag und Vertrieb:**

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin

Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin

Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28

Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>

E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

**Bezugspreis:**

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer

bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.

Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.

Preis dieses Heftes 1,65 € zuzüglich Versandkosten

(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

**Druck:**

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin